

Aus dem Protokoll der Baudirektion de

30. Sep. 1981

vom

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG
PBG	
Weiningen	0251-0039

B 2

Gemeinde Weiningen

Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Umfahrungsstrasse Weiningen

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. PBG:

I. An der Umfahrungsstrasse Weiningen, Teilstück Südportal Hängerten bis Gemeindegrenze Geroldswil, Gemeinde Weiningen, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien aufgehoben.

II. Die Verkehrsbaulinienpläne sind in der Gemeinde Weiningen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Aufhebung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen:

a) die Aufhebung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Umfahrungsstrasse Weiningen, Teilstück Südportal Hängerten bis Gemeindegrenze Geroldswil, Gemeinde Weiningen, Verkehrsbaulinien aufgehoben. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom.....bis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinie aufhebung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, unter Beilage von zwei plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümergezeichneten Zeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungsssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur I (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, 30. Sep. 1981
929269 Ew

Für getreuen Auszug:

J. A. Meulien